



# **SATZUNG**

## **des Vereins der Ukrainer in Franken e. V.**

### **§1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen "**Verein der Ukrainer in Franken e. V.**". Er hat seinen Sitz in Nürnberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Die Geschäftsräume des Vereins befinden sich in der Wohnung des jeweiligen ersten Vorsitzenden.

### **§2**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr

### **§ 3**

#### **Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der kulturellen, gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und humanitären Beziehungen zwischen der Ukraine und Deutschland durch finanzielle und ideelle Unterstützung.
- (3) Der Verein setzt sich für das Organisieren von Hilfsgütertransporten in die Ukraine ein, um den durch Katastrophen und Umweltverschmutzung geschädigten Kindern und deren Familien medizinische, materielle und moralische Hilfe zukommen zu lassen, im Sinne von § 53 der Abgabenverordnung.
- (4) Die dem Verein zufließenden Mittel sind ausschließlich für die in § 3 Abs. 1-3 genannten Tätigkeiten und Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entstehende Ausgaben können ersetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Um seinem Zweck Genüge zu tun, kann der Verein
  1. Veranstaltungen aller Art durchführen, Eintrittspreise und Gebühren erheben,
  2. Verlosungen und Tombolas abhalten,
  3. Sach- und Geldspendenaktionen durchführen, soweit diese gesetzlich erlaubt oder von den zuständigen Stellen genehmigt werden.

- (6) Der Verein unterstützt konkrete wissenschaftliche, kulturelle und karitative Projekte in Deutschland und in der Ukraine.
- (7) Der Verein ist berechtigt, für die Erlangung seiner Ziele mit anderen Vereinen und Organisationen zusammenzuarbeiten oder diese zu unterstützen

#### **§4 Mitglieder**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder jede juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, korporativen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind beitragspflichtige natürliche Personen und juristische Personen.
- (4) Korporative Mitglieder sind Ortsverbände des Vereins, welche die gleichen wie in § 3 bestimmten Ziele verfolgen.
- (5) Ehrenmitglieder werden unter den Voraussetzungen des § 5 ernannt.

#### **§5 Ehrungen**

- (1) Für besondere Verdienste für den Verein und für langjährige Mitgliedschaft kann der Vorstand nach seiner Wahl verdiente Mitglieder ehren.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorstand erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch den erweiterten Vorstand.

#### **§6 Beginn der Mitgliedschaft**

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand zu beantragen. Minderjährige bedürfen hierzu der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Kooperative Mitglieder stellen einen schriftlichen Antrag an den Vorstand.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand - welche keiner Begründung bedarf - ist nicht anfechtbar.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

#### **§7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung der Mitgliedschaft, Tod oder

Auflösung der juristischen Person.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

## **§8**

### **Ausschluss eines Mitgliedes**

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten o.Ä
- (2) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Wortlaut einer schriftlich eingehenden Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss wird dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht.

## **§9**

### **Streichung der Mitgliedschaft**

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit der Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit fortlaufenden Jahresbeiträgen ein Jahr im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand innerhalb von einem Monat nach der Absendung der Mahnung nicht vollständig entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss.

## **§10**

### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von ordentlichen Mitgliedern sind Jahresmitgliedsbeiträge zu leisten.

- (2) Von korporativen Mitgliedern sind ebenso Jahresmitgliedsbeiträge zu leisten.
- (3) Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (4) Eine Haftung der Vereinsmitglieder über den momentan geltenden Jahresmitgliedsbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

## **§11 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  1. Der Vorstand
  2. Die Mitgliederversammlung

## **§12 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:
  1. der/dem ersten Vorsitzende/n
  2. der/dem zweiten Vorsitzende/n
  3. der/dem Kassiererin/Kassierer
- (2) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.  
Lediglich im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig werden soll.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (4) Der Vorsitzende führt ausserdem den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

## **§13 Der erweiterte Vorstand**

- (1) Zum erweiterten Vorstand gehören:
  1. Erste/r Vorsitzende/r
  2. Zweite/r Vorsitzende/r
  3. Kassierer/in

#### 4. Schriftführer/in

5. Bis zu drei Beiräte nach Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie sind in der Vorstandschaft stimmberechtigt.

- (2) Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt auf die Dauer von 4 Jahren. Die Wahlen erfolgen im zweijährigen Turnus von jeweils den geraden Zahlen (2/4/6) und den ungeraden Zahlen (1/3/5/7) der Vorstände.
- (3) Wiederwahl ist zulässig
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt bis ein jeweiliger Nachfolger ordnungsgemäß bestellt ist.
- (5) Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes endet auch seine Funktion als Vorstandsmitglied.
- (6) Die Vorstandschaft tritt nach Bedarf zu Beratungs- und Arbeitssitzungen nach Einberufung durch den 1. Vorstand oder auf Antrag von zumindest drei Mitgliedern der Vorstandschaft zusammen. Eine Einladung erfolgt persönlich, telefonisch, schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens fünf Werktagen.
- (7) Die Vorstandschaft setzt Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und leitet den Verein im Innenverhältnis, insbesondere werden dort Beschlüsse zu außergewöhnlichen Angelegenheiten gefasst. Auf Beschluss der Vorstandschaft ist eine außergewöhnliche Angelegenheit der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen (Mitgliederentscheid).
- (8) Die Vorstandschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben. Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung der Vorstandschaft ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, gegebenenfalls des Versammlungsleiters.

### **§14**

#### **Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Kassenprüfer/innen, welche ebenfalls im zweijährigen Turnus von jeweils den geraden Zahlen (2) und den ungeraden Zahlen (1) der Prüfer/innen zur Wiederwahl stehen.
- (2) Wiederwahl ist zulässig
- (3) Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- (4) Die Kassenprüfer haben vor dem Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung und die Jahresabrechnung der/des Kassierer/in aufgrund der Belege zu prüfen, der jährlichen Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten und ggf. die Mitgliederversammlung um Entlastung der Vorstandschaft zu bitten.

## **§15**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern, jedoch
  1. mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres. Der Vorstand hat einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
  2. Bei Ausscheiden der/des ersten oder des zweiten Vorsitzenden binnen drei Monaten.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand im Vereinsinteresse für nötig erachtet oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes und der Tagesordnung es verlangt.

## **§ 16**

### **Form der Einberufung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Schriftform oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (5) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§17**

### **Beschlussfähigkeit**

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (2) Zur Beschlussfassung der Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung gemäß Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist eine weitere

Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, muss aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt abgehalten werden. Diese zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig (erleichterte Beschlussfähigkeit). Die Einladung zu dieser Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

## **§ 18**

### **Beschlussfassung**

- (1) Zur Beschlussfassung stimmen die an der Mitgliederversammlung teilnehmenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder durch Handzeichen ab. Auf Antrag von mindestens einem der zur Abstimmung berechtigten Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung und des Vereinszwecks beinhalten, können jedoch nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.

## **§ 19**

### **Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

- (1) Über Mitgliederversammlungen und Beschlüsse der Sitzungen des Gesamtvorstandes ist schriftlich Protokoll zu führen.
- (2) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnen der letzte Versammlungsleiter und der Schriftführer das Protokoll.
- (3) Jedem Mitglied ist auf Wunsch Einblick in die schriftlich festgehaltenen Niederschriften der Mitgliederversammlung, in den Geschäftsbericht und in die Jahresrechnung zu gewähren.

## **§ 20**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den vertretungsberechtigten Vorstand, soweit nicht bei der Auflösungsversammlung ein Liquidator bestellt wird.
- (4) Nach der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die „Freunde der Ukrainischen Freien Universität e. V.“ in München (derzeitige Anschrift; Barellestr. 9A. 80638 München), Das Vermögen ist unmittelbar und

ausschließlich im Sinne der Vereinszwecke zu verwenden.

**§ 21**  
**Inkrafttreten der Satzung**

**Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24-02-2013 beschlossen.  
Sie tritt nach der gerichtlichen Genehmigung in Kraft.**

**Nürnberg, den 28. Februar 2013.**

**1. Vorsitzende**  
**Maryana Zhyhaylo**

**2. Vorsitzender**  
**Willi D. Werb**

**Schatzmeisterin**  
**Hanna Petryszak**